

S 12

Erfrierungsschutz und Winterregelung für obdachlose Menschen

**Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und
Fraktion Die Linke
vom 21. Januar 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Besteht die Winterregelung fort, und welche Angebote stehen derzeit in diesem Rahmen zum Erfrierungsschutz tagsüber und nachts für obdachlose Menschen zur Verfügung (bitte auch Öffnungszeiten und Zielgruppe angeben)?
2. Welche zielgruppenspezifischen Tages- und Nachtangebote, zum Beispiel für obdachlose Frauen oder Obdachlose mit Hunden, existieren aktuell im Rahmen der Winterregelung?
3. Wie bewertet der Senat die Öffnung des ÖPNVs für wohnungslose Menschen bei gefährlichen Außentemperaturen zum Erfrierungsschutz und kostenlosen Transport in Notunterkünfte?

Zu Frage 1:

Die Unterbringung von wohnungslosen Menschen leitet sich aus dem Ordnungsrecht ab und ist Teil der Gefahrenabwehr. Zusätzlich zum „Dach über dem Kopf“ stellt die Stadtgemeinde Bremen in der Regel weitere sozialrechtlich begründete Hilfen zur Verfügung. Die ordnungsrechtliche Unterbringung greift nur, wenn eine Selbsthilfe nicht möglich ist bzw. unmittelbare Gefahr für Leib und Leben gegeben ist. In der Stadtgemeinde Bremen wird grundsätzlich allen Bürger:innen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind und die rechtliche Leistungsansprüche haben, bei Bedarf eine Unterkunft angeboten. Alle Unterkünfte sind – nach Zuweisung – 24 Stunden zugänglich.

Für wohnungslose Personen ohne Leistungsansprüche gilt die sog. Kälteregelung, die als Erfrierungsschutz eingerichtet wurde. Eine trägergeführte Notunterkunft mit bis zu 100 Plätzen steht für die Aufnahme zur Verfügung. Die Zimmer können rund um die Uhr genutzt werden. Der Betrieb ist für den Zeitraum der kalten Jahreszeit geplant. Die konkrete Dauer richtet sich nach der Witterung. Zusätzlich wurde in diesem Winter erstmals im Rahmen der Kälteregelung auch der Regenerationsort (RegO) v.a. für Crackkonsument:innen nachts in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr geöffnet. Hintergrund ist, dass diese Zielgruppe durch die herkömmlichen Notübernachtungsstellen nicht erreicht wird und zudem die Plätze in den Notunterkünften für drogenkonsumierende Personen knapp sind. Zusätzlich gibt es zahlreiche Angebote für den Tagesaufenthalt, die teils von der Stadtgemeinde Bremen finanziert und teils ehrenamtlich umgesetzt werden. Der Zugang zu diesen Angeboten setzt keine gesetzliche Leistungsberechtigung voraus.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Kälteregelung werden zielgruppenspezifische Bedarfe auch von nicht leistungsberechtigten Personen berücksichtigt.

Für Frauen steht in der Kälteregelung der Friedrich-Rauers-Straße ein separater Flur zur Verfügung, um ihrem besonderen Schutz- und Sicherheitsbedürfnis Rechnung zu tragen.

Menschen mit Suchtmittelabhängigkeit, insbesondere Crackkonsument:innen, darunter zahlreiche Personen ohne Leistungsansprüche – können die Nachtöffnung des RegO in Anspruch nehmen.

Spezifische Angebote für obdachlose Menschen mit Hund bestehen derzeit nicht.

Zu Frage 3:

Der Senat ist sich der besonderen Vulnerabilität wohnungsloser Menschen bewusst, insbesondere bei extremen Witterungsverhältnissen. Als Teil ihrer gesellschaftlichen Verantwortung stellt die BSAG daher jährlich einen Wärmebus bereit. Die Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen haben in der Vergangenheit sehr gut funktioniert. Wie in den Vorjahren besteht seitens der BSAG die große Bereitschaft, ihr Engagement über zusätzlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge auszuweiten.

Gleichzeitig stehen der existenziellen Notsituation der wohnungslosen Menschen die betrieblichen Rahmenbedingungen eines Verkehrsunternehmens gegenüber. In der täglichen Praxis ergeben sich dabei vielfältige Belastungen: Sie reichen von zusätzlichen Herausforderungen für das Fahrpersonal an Endhaltestellen über einen deutlich erhöhten Reinigungsaufwand bis hin zu Beeinträchtigungen der Aufenthaltsqualität und des Sicherheitsempfindens der Fahrgäste, was sich zuletzt auch in einer Zunahme von Kundenbeschwerden gezeigt hat. Die aktuelle Mitnahmeregelung und das Aussetzen des „Aufwärmen für Obdachlose“ ist das Ergebnis einer notwendigen Abwägung dieser unterschiedlichen Interessen und der entsprechenden Abstimmung mit den betreffenden Trägerorganisationen im vorletzten Jahr.